

Amtlicher Teil.

Befanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Bom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 bes Gefebes über bie Ermächtigung bes Bundesrats ju wirtschaftlichen Dagnahmen ufw. bom 4. August 1914 (Reichs-Gefenbl. G. 32. folgende Berordnung erlaffen:

In der Beit bom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellbertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Unbau bon

- 1. Weizen
 - a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

- 2. Spelz Dinkel, Feien sowie Gmer und Einkorn (Binter und Sommerfrucht),
- 3. Roggen
 - a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
- 4. Gerfte
 - a) Winterfrucht,
 - b) Commerfrucht,
- Hafer, Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
- 7. Buchweisen,
- 8. Dirje,
- 9. Süljenfrüchten

- a) Erbsen und Beluschken zur Körnergewinnung, b) Egbohnen (Stangen-, Buschbohnen) zur Körnergewinnung,
- c) Linfen zur Körnergewinnung, d) Ader- (Sau-) Bohnen zur Körnergewinnung,
- e) Wicken zur Körnergewinnung, f) Gemenge aus Hülfenfrüchten aller Art untereinan-ber oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten zur Körnergewinnung, g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfutter- oder
- Körnergewinnung, h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfuttergewinnung, rein ober im Gemenge, auch mit Betreibe,

- 10. Delfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) Mohn,
 - c) übrige Deljaaten (Leindotter, Genf, Gonnenblumen und andere),
- 11. Gespinstpflanzen a) Flacks (Lein), b) Hanf,
- 12. Kartoffeln

 - a) Frühkartoffeln, b) Spätkartoffeln,
- 13. Rüben und Wurzelfrüchten
 - a) Zuderrüben, b) Runkelrüben,

 - c) Rohlriben (Stedriben, Bodentohlrabi, Bruten, Dotiden),
 - d) Mairiben, Wafferrilben, herbstriiben, Stoppelrüben (Turnips)
 - e) Möhren (Karotten),
- 14. Gemüse zur menschlichen Nahrung a) Weißtohl,

 - b) alle fonstigen Kohlarten, c) alle sonstigen Gemissearten,
- 15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne, alle fonstigen Futterpflanzen (Serradella als Sauptfrucht, Esparsette, Mais u. a.), auch in

Mijdung sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Aderstächen und die Weibeflächen.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem 3wede ernannten Sachberftändigen ober Bertrauensleuten

\$ 3.

Die Erhebung erfolgt grundfählich durch Ortsliften. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben ober an Stelle bon Ortsliften Fragebogen zu berwenben find.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstreden und sonstige Aenderungen der Fassung der Ortslifte vorzunehmen, insbesondere statt hettar ein anderes Flächenmaß borgufchreiben.

Die Derstellung und Berfendung ber Deutfachen exfolgt burch die Landesgentralliebürden.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind besugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteslächen die Grundstücke der zur Angabe Berpstächteten zu betreten und Wessungen vorzunehmen, auch hinsicktlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Die Landeszentratbehörden erlaffen bie Bestimmungen gur Musführung biefer Berordnung.

Dem Raiserlichen Statistischen Amte find die Ausführungebeftimmungen bis jum 10. Junt 1917 einzusenben.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Begirken der unteren Berwaltungsbehörden gegliederte Zusammen-stellung über die Ergebnisse der Erhebung dem Katserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Borschrift im § 6 findet entsprechende Univendung.

§ 10.

Betriebeinhaber ober Stellbertreter bon Betriebeinhabern, die vorfästlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Berordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen derpslichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gesängnis die n feche Monaten oder mit Geloftrafe bis gu gehntaufend Mark bestraft.

Betriebsinhaber ober Stellbertreter von Betriebsinhabern, die fahrläffig die Angaben, ju benen fie auf Grund bieser Berordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen berpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unbollständig machen, werden mit Geldstrase bis zu dreitaufend Mart bestraft.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für bas laufende Jahr in

§ 12.

Dieje Berordnung tritt mit dem Tage ber Berfündung in Avaft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglers Dr. Belfferich.

Dies, ben 8. Junt 1917.

Un die Magistrate der Städte Dies, Bad Ems und Raffan und die herren Bürgermeifter ber Landgemeinden des Kreifes.

Auf Grund der borstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit dom 15. bis 25. Juni d. Is. eine Erhebung der Ernteslächen aller Feldfrüchte und Futterpslanzen, sowie der Wiesen und Biehweiden stattsinden. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feld mäßigen Andau. Gewäckse, bie nur gartenmäßig (d. h. in Sausgarten usw.) angebaut find, bleiben außer Betracht. Die Feststellung erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellbertreter. Auch find nicht nur die Angaben von Besitzern, sondern von fämtlichen Anbauern aufzunehmen. Im Bedarfsfalle sind für die Ausführung der Erhebung von den Gemeindebehör-den Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuzuziehen Es find die gesamten bom Betriebeinhaber bewirtschafteten

eignes Land ober um Pachtland oder dergl. handelt, und gleichblel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks liegen, und zwar hat die Angabe der Mächen zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Lewirschaftsung der aus die Lewirschaftsung der Angaben zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Lewirschaftsung der aus de der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird. Die Einteflächen sind in preußischen Morgen anzugeben, andere Blädjenangaben find nicht guläffig.

Im Uebrigen berweise ich zur näheren Ausführung auf bie auf der Ortslifte abgedruckten Anleitungen.

Rach Abschluß der Ortslifte, die diesmal in doppelter Aussertigung aufzustellen ift, ift der Kopforud auf derselben entsprechend auszufüllen und die borgeschriebene Bescheinigung bon Ihnen abzugeben.

Betriebsinhaber ober beren Stellbertreter, die borfablich die Angaben, zu benen fie verpflichtet find, nicht ober wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten ober mit Gelbftrafe bis zu 10000 Mart bestraft. Betriebeinhaber pp., die fahrläffig die Angaben, zu benen fie verpflichtet find, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werben mit Geloftrafe bis gu 3000 Mart bestraft. Jeder Betriebsleiter hat die beiben Stude ber Ortelifte auszufüllen und die Richtigkeit der Gintragungen in beiben Liften in Spalte 46 durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die erforderlichen Formulare geben Ihnen in aus-reichender Menge zu. Mehrbebarf ist bei mir fofort ansuforbern.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortslifte ift spätestens bis zum 2. Juli d. 38. hierher vorzulegen. Der Termin muß unter allen Umftänden pünktlich eingehalten werden zumal Ihnen auch zur Aufftellung und Aufrechnung der Lifte genügend Zeit gelaffen worden ift.

Im llebrigen bemerke ich noch, daß bei der Zusammen-stellung der Ortsliften im Borjahre vielsach Fehler unterlausen sind. Da die Kreisliste mit der größten Schiellig-leit ausgestellt werden muß kann auf eine nähere Prüfung der einzelnen Ortslisten nicht eingegangen werden. Ich muß daher unter allen Umständen erwarten, daß Sie dei der Ausstellung und Aufrechnung der Listen mit der größ-ten Sorgfalt zu Werke gehen. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in der Spalten & his 39 der Ortslisten mit der Cintragungen in der Spalten & bis 39 ber Ortsliften mit ber Eintragung in Spalte 40 fich bedt. Rach Aufrechnung ber Lifte ift bierauf genau zu achten und find etwaige Unftimmigfeiten zu berich-

> Der Ronigl. Laubrat. Duberftabt.

216t. V. Nr. 5930.

Frankfurt a. M., den 28. Mai 1917.

Betr. Polizeiliche Meldepflicht ber Bertreter ber nentralen Schutmächte.

Unter Bezugnahme auf fein Rundichreiben bom 26. 3. 17. V. Nr. 2717, teilt das ftellb. Generalkommando ergebenft mit, daß ale weiterer Bertreter ber Riederlandischen Gejandtschaft neu berufen worden ift: Dr. Roemer, Argt.

Um entiprechende Benachrichtigung ber unterftellten Polizeibehörden wird ergebenft gebeten.

> XVIII. Urmeetorps. Stellvertretendes Generalfommando.

Bon feiten bes Generalfommanbos.

Der Chef des Stabes: be Graaff, Generalleutnent.

Ciefen betreffend die Abmatzung bes Warenumfatftempels.

Wir Wilhelm, bon Gottes Gnaden Deutscher Raiser, Ronig von Preugen ze.

berordnen im Namen des Meichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Für Lieserungen aus Berträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieserer nicht berechtigt, den auf die Lieserung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatskempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieserungsbertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieserung oder Bezahlung entsallenden Warenumsasstempel von dem ihm von seinem Lieserer in Rechnung gestellten Preise zu fürzen. su fürzen.

Auf eine Bereinbarung, die den borstehenden Borschriften entgegensteht, kann fid; der Lieferer, im Falle des Abf. 1 Sup 2 der Abnehmer, nicht berufen.

\$ 2. Jst der in Rechnung gestellte Betrag vor dem In-krafttreten dieses Gesches gezahlt oder ist im Falle des § 1 Sas 2 die Kürzung des Betrags vom Lieserer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann eine Nücksorderung oder Nachsorderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

Diejes Geseh tritt mit dem Toge seiner Berklindung in Braft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917. (Siegel) Wilhelm bon Bethmann Solfweg.

Befannimachung über Frühdrufch. Bom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund bes § 3 bes Gefețes fiber bie Ermächtigung des Bundegrats ju wirtschaftlichen Maßnahmen uftv. bom 4. August 1914 (Reichs-Gefebbl. G. 327) folgende Berordnung erlaffen:

Die im § 1 der Berordnung über die Preise ber landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzlf. S. 243) für Getreide sestgesten Söchstpreise erhöhen sich, wenn

die Ablieferung erfolgt bor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie bon 60

Wark für die Tonne, vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne, vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten fowie bon Trodnungsanlagen hat auf Berlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebraucksfähigem Zustand, besinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu seinen dermag. Die Ausstrehmen kann durch öffentliche Besanntmachung ersolgen. Ersorderlichensalls kann die zuständige Behörde die Instandischung auf Losten des Besiness dar Behörde die Instandsehung auf Kosten des Besitzers bornehmen laffen.

Jeder Bestier von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Berlangen der zuständigen Behörde zum Amerie der Trübernte und des Früherniches oder der Meisternte und des Früherniches oder der Iwede der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreibetrochnung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Beise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elettrischen Strom gegen eine angemeffene Bergütung gur Berfügung gu ftellen,

griffs gegen die Berjon, zu deren Gunften die Benutung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unter-nehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Berritung und der Löhne ent-lesidet auf Antrop die untere Norden im der Löhne enticheidet auf Antrag bie untere Verwaltungsbehörde.

Gegen die Berfügungen nach § 2 San 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Sah 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt feinen Aufschub.

In Fällen bringenden Bedürfniffes fann bie guftändige Behörde berlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Borräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Biehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Getreide für die bezeichneten Amede nicht hinreicht sind die abgelieferten Meusen auf In-Zwede nicht hinreicht, find die abgelieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

\$ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungeborschriften.

Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Ber-vidnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis ju jeche Monaten ober mit Gelbftrafe bis gu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden d'e Borschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 feine Anwendung.

§ 10. Dieje Berordnung tritt mit dem Tage ber Bertunbung in Kraft. Der Reichstangler bestimmt den Zeitpunkt bes Außertrafttretens.

Berlin, ben 2. Juni 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglere Dr. Belfferich.

20. 6794.

Dieg, ben 9. Juni 1917.

An Die herren Bürgermeifter der in Betracht tommenden Gemeinden Des Areifes.

Betr. Mluminium.

Wie ich den mir vorgelegten Meldungen liber abgelieferte Gegenstände aus Auminium entnommen habe, ift meine Gegenhande aus Alumintum entnommen habe, fit meine Bekanntmachung vom 9. v. Mts. — M. 5138 — Kreisblatt Kr. 109), nach der der flebernahmepreis für Gegenstände aus Aluminium auf 12 Mark für jedes Kilvgramm Aluminium auf 12 Mark für jedes Kilvgramm Aluminium mit Beschlag erhöht und der Alblieferungstermin auf diag erhöht und der Ablieferungstermin auf den 31. Juli d. 38. hinausgeschoben worden ist, noch anscheinend vielsach unbekannt.

Indem ich auf meine erwähnte Befanntmachung nochmals besonders aufmertsam made, er uche ich Se. di: noch auf den alten Uebernahmepreis lautenden Anerkenntnisideine (Anlage 4) und Melbungen (Anlage 6) sofort ent-iprechend abzuändern.

Im Sinblid auf die Fristberlängerung zur Abgabe bon Aluminium (31. 7.) bedarf es in entiprechender Ergänzung meiner Umdruckersügung bom 27. April d. Is. — M. 4124 — noch einer Sammelmeldung Ihrerseits dis spätestens zum B. August d. Is., bei welcher Gelegenheit dann auch das Lagerbuch hierher borzulegen und zu berichten bleibt, ob alle gemeldeten Aluminium gegen stände abgeliesert worden oder ob Rugushallstrechungen untrendig gemarken ist d. Bwangsbollftredungen notwendig geworden it'n b.

Der Borfigende des Areisausichuffes.

3. 3.: Bimmermann.

Mn die herren Bürgermeister des Areifes.

Meine Verfügung vom 18. v. Wts. — M. 5518 — (Kreisblatt Kr. 118), betreffend Beschlagnahme pp. von Destillationsapparaten aus Kupser und Kupserlegierungen, bringe ich in Erinnerung-und erwarte umgehende Berichterstattung oder gegebenenfalls Gehlanzeige. Der Borfigende bes Areisanofduffes.

3. B.: Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Rriegs-Chronik.
9. Mai. Neue Angriffe der Engländer an der Straße Arras—Douai abgeschlagen. — Bei Brahe wurde durch einen deutschen Borstoß unsere Stellung verbessert. Am Winterberg wurde ein feindlicher Borstoß abgewiesen. — Zehn seindliche Flugzeuge wurden abgeschossen. — An der Ostspront an verschiedenen Stellen starkes Artillerie-

Die Engländer bei Monchy abgelviesen. Braye wurden starke französische Angriffe zurückgeschlagen. Der Feind büßt 8 Flugzeuge ein. — Angriffe der Feinde an der mazedonischen Front bleiben erfolglos. — Die Italiener erleiden an der Jonzofront eine schwere Riederlage. Die über den Fonzo borgebrungenen Truppen-teile müssen unter schweren Berkusten über den Fluß

21. Mai. An der Straße Arras Cambrai werden die Eng-länder erneut abgeschlagen. — Die deutsche Stellung bei Braye wird durch Borstoß deutscher Truppen verbessert. — Schwere Kämpse in der Champagne. Die Feinde er-leiden schwere Berluste, mit denen sie geringe örtliche Erfolge exfausen mußten. Der Feind verliert 14 Flug-zeuge. Am Fonzo seizen die Italiener ihre Sturmangrisse fort. Sie erlitten schwere Berluste und konnten keinerlei Boden gewinnen.

2. Mai. Englische Borstöße bei Bullecourt und Ervisilles scheitern. Der Feind erleidet schwere blutige Becluste und büßt 90 Gefangene ein. — Französische Borstöße bei Nauroh abgeschlagen. 150 Gefangene bieiben in unserer Hand. — Die Artillerieschlacht in Mazeodnien entbrennt

23. Mai. Englische Borstöße bei Hulluch und Bullecvart abgewiesen. — Die Franzosen erleiden bei einem Angriff auf der Hochfläche von Paissch blutige Berluste. — An der Ostfront auslebendes Artillerieseuer. — In Mazebonien ichtrache Gesechtstätigleit.

24. Mai. Keine Infanterieangriffe der Engländer. — Fran-öbsische Borstöße bei Froidmont und bei Bauclere ber-luftreich abgeschlagen. — Der Feind verliert an der Westfront zehn Tlugzeuge und einen Fesischallon. — Erneute Massenstürme der Italiener unter schweren Bertuften für den Angreifer abgeschlagen.

25. Mai. Erneute englische Borstöße bei Loos werden abgewiesen. Ebenso bei Lens und nordwestlich Bullecourt.

Teilangrifse der Franzosen bei Craonelle und an der Straße Corbenh—Bontabert brachen berlustreich zusammen. Der Feind verlor 10 Flugzeuge.

men. Der Feins verlor 10 Fingsenge.
26. Mai. Berbesserung der deutschen Stellung am Chemin des Dames südlich Bargnt. — Französische Angriffe gegen die Stellungen bei Rauron in 4 km. Breite troß mehrsachem Anlausen abgeschlagen. — Erfolgreicher Bombenangriff venticher Flieger auf Dover und Folkestone.
27. Mai. Die Franzosen bei Bargnt unter blutigen Berteiten abgesielsen.

luften abgewiesen. - Es wurden 15 feindliche Flieger abgeschossen.

28. Mai. Englische Angriffe bei Butschaete zurückgeschlagen In der Champagne erstürmten beutsche Truppen mehrere zu der Champagne erstürmten deutsche Truppen mehrere französische Gräben. Der Feind erlitt schwere Berluste und digt über 250 Gesangene ein. 12 seindliche Flug-zeuge und 2 Fesselballone abgeschossen. — Die Italiener erleiden bet erneuten Anstürmen am Isonzo und auf der Karsthochsläche schwere Berluste. 29. Mai. Englische und französische Teilangriffe zurückge-schlagen. — Artislerieseuer an der Osistont. — Man er-wartet russisch-rumänische Angriffe. — Die Italiener er-

leiden am Jongo abermals det bergeblichem Sturm schwere blutige Verluste und bühen diele Gesangene ein. 30. Mai. Englische und französische Erkundungsborstöße an verschiedenen Stellen der Westfront abgelviesen. — Leb-hafte Gesechtstätigseit in Ostgalizien. — Italienische An-ger Bodice und Jamiano zurückgeschlagen.

griff bei Bodice und Jamiano zurückgeschlagen.

31. Mai. Imischen Monchy und Guemappe werden englische Borfiöße abgewiesen. Destlich von Auberive haben deutsche Angrisse vollen Ersolg. — Siegreiche Borfeldkämpse in Mazedonien. — Die Italiener erleiden am Jsonzo bei erneuten ersolglosen Anstürmen schwere Berluste.

1. Juni. Die Engländer entwickeln im Westen starke Feuertätigkeit und brechen mehrsach zu Erkundungen vor. Die Borftöße werden sämtlich abgewiesen. — Auch an mehreren Stellen der russischen Front ledhaste Artislerietätigkeit. — In Mazedonien brechen mehrere seindliche Borftöße im bulgarichen Feuer zusammen. — Die Gegner verlieren 4 Klugzeuge und 3 Fesselballone.

2. Juni. Starke Artisleries und Erkundungstätigkeit im Bytschaete-Bogen und an der Arrass-Kront. — Ersolgweicher Sturm auf die französische Stellung bei Alliment, nordöstlich don Soissons, die in 1000 Meter Breite beseit und gehalten wird. — In Mai wurden im Besten 12 500 Mann und 237 Offiziere gesangen, 3 Geschütze, 211 Maschinens und 437 Schnelladegewehre und 18 Minenwerser als Beute eingebracht. werfer als Beute eingebracht.

3. Juni. Die Englander eröffnen gegen die beutschen Graben bei St. Eloi, Bhtschaete, Meffines und Barneton schwerstes Berstörungsseuer, das deutscherseits mit sichtbarem Ersolg erwidert wird. Auch zwischen Lens und Queant leb-haste Feuertätigkeit. Englische Borstöße bei Loos, am Souchez-Bach und nordöftlich bon Monchy abgewiesen. In der Moldan scheitern zwischen Sufita- und Putnatal rumänische Angriffe.

Juni. Seftiger Artilleriekampf im Wytschaete-Bogen. Englische Borstöße bei Hulluch, Lens, Monchy und Cherisp abgewiesen. — Bei deutschen Erkundungsborstößen am Winterberg (bei Eravnne) und nordwestlich von Brahe werden über 250 Franzosen gesangen und 30 Maschinengewehre erbeutet. Französische Angrisse am Poehlberg in der Champagne abgewiesen.

Runft und Wiffenschaft.

Der Erreger der Maul- und Klauen jeuche. Die Naturwiffenschaften berichten über die eingehenden Berfuche, die Dr. Beinrich Stauffacher an jechsundzwanzig an Maul- und Rlauenfeuche erfrankten Tieren gemacht hat, und vielle und Klauensenche ettrantren Lieren gemacht hat, and die den Forscher auf Grund genauer mikrostopischer Prüfung den Eindruck gewinnen ließen, es handle sich dei dem Erreger der Mauls und Klauenseuche eher um ein Pradozoon als um eine Bakterie. Die Borbehandlung der Präparate mit einer berdünnten Lösung von Säuresuchsin ließ im mikrostopischen Gesichtsseld intensib schwarz gesärete Gestlichen Schwarz gesärete Geschwarz geschwarz gesärete Geschwarz gesc bilde erscheinen, die sich im Plasma und im Nern des Baden-drüsengewebes der kranken Tiere fanden und in der Haupt-jache rundlich erschienen. Bei weiter kortgeschrittener In-sektion sanden sich aber auch längliche stäbchen- dis dirnenförmig gekrümmte Individuen. Durch mühevolle Untersuchungen gelang es Dr. Staufsacher nicht nur, den Erreger im infizierten Gewebe im Blut und in der Blasenlymphe bon maul- und klauenseuchekranken Tieren in den berfchicdensten Stadien seiner Entwicklung nachzuweisen, sondern ihn auch zu kultivieren. Die gezüchteten Formen verzuchte Staussacher dann auf gesunde Tiere zu überimpsen, und er hatte mit dem Experiment auch guten Ersolg. Die geinnpsten Kübe erkrankten am bierten Tage nach der subkultungsten tanen Einspritung unter allen typischen Krantheitserscheinungen der Maul- und Klauenseuche. Demnach scheint es in der Tat als bewiesen, daß in dem Protozoon Aphtomonas infestans ber Erreger der Maul- und Klauenseuche zu erbliden ift. (Gref. Btg.)

Muzeigen.

Piel Geld zu verdienen.

Bertreter für Iandwirtichaftl. Apparat fofort gefucht. Off. unt. F. S. U. 620 an Rudolf Moffe, Frankfurt a. M. (3112 Metallbettenan Bribate, holgrahmenmatr., Rinderbetten. Gifenmobelfabrif Cubl i. Thir